

Auswirkungen des Krieges in der Ukraine auf die Geldwäscheprüfung nach § 29 Abs. 2 KWG und die Beurteilung der MaRisk-Compliance-Funktion (Finanzsanktionen)

Fachlicher Hinweis des IDW Bankenfachausschusses

vorbereitet vom IDW Arbeitskreis „Geldwäscheprüfung bei Instituten“

Der Krieg in der Ukraine hat Einfluss auf die Geldwäscheprüfung nach § 29 Abs. 2 KWG (im Folgenden „aufsichtsrechtliche Geldwäscheprüfung“). Die aufsichtsrechtliche Geldwäscheprüfung als Bestandteil der Abschlussprüfung umfasst insb. die Prüfung der Angemessenheit bzw. Wirksamkeit von Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie von strafbaren Handlungen i.S. des § 25h Abs. 1 KWG. Sie ist zwar – bspw. im Unterschied zu forensischen Untersuchungen – nicht speziell auf die gezielte Aufdeckung von Verstößen gegen Geldwäschevorschriften auf Ebene einzelner Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit Russland/Belarus-Bezug ausgerichtet. Der Abschlussprüfer berücksichtigt aber im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Geldwäscheprüfung mögliche Risiken von Verstößen in diesem Zusammenhang.

Im Folgenden wird zunächst klarstellend eine allgemeine Einordnung der Auswirkungen des Krieges in der Ukraine auf die aufsichtsrechtliche Geldwäscheprüfung vorgenommen. Darauf folgend werden beispielhafte Prüfungshandlungen genannt und auf den Umgang mit Finanzsanktionen aufmerksam gemacht.

Allgemeine Einordnung

Es ist zu erwarten, dass Institute eine Betroffenheitsanalyse durchgeführt bzw. ihre Risikoanalyse an die aktuellen Geschehnisse angemessen angepasst haben. Auch sind ggf. u.a. Vorkehrungen zur Identifikation von Flüchtlingen insb. aus der Ukraine betroffen.¹ Zudem wird erwartet, dass das Monitoring in Bezug auf die aktuelle Situation angepasst wird bzw. eine verstärkte Überwachung von Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit Bezug zu Russland und Belarus erfolgt bzw. hierfür entsprechende Maßnahmen ergriffen wurden.

Der Abschlussprüfer wird die gesetzliche Geldwäscheprüfung nach § 29 Abs. 2 KWG – unter Beachtung spezifischer aufsichtlicher Vorgaben gemäß der auf Grundlage von § 29 Abs. 4 KWG erlassenen PrüfbV (§§ 26, 27 sowie Anlage 5 der PrüfbV) – dementsprechend sensibilisiert durchführen und mögliche wesentliche Auswirkungen auf die Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie von strafbaren Handlungen i.S. des § 25h Abs. 1 KWG würdigen.

¹ Vgl. BaFin Aufsichtsmittteilung vom 07.04.2022, https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Aufsichtsmittteilung/2022/aufsichtsmittteilung_220407_Identifikation_Fluechtlinge_Ukraine.html; Allgemeinverfügung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) über die Anerkennung ausländischer Pässe und Passersatzpapiere vom 17.03.2022, BAnz AT 18.03.2022 B12.

Ausgewählte Prüfungshandlungen des Abschlussprüfers

Beispielhaft bieten sich nach Ansicht des IDW u.a. die folgenden Prüfungshandlungen des Abschlussprüfers im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Geldwäscheprüfung an:

- Würdigung der aktuellen Risikoanalyse „Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und strafbare Handlungen i.S. des § 25h Abs. 1 KWG“ des Instituts sowie der vom Institut ergriffenen Präventionsmaßnahmen in Bezug auf die im Rahmen der Betroffenheitsanalyse identifizierten Geschäftsbeziehungen und Transaktionen;
- Prüfung der Umsetzung des Änderungsbedarfs in den KYC- Prozessen;
- Prüfung von Besonderheiten bei der Kontoeröffnung von „Flüchtlingskonten“, insb. Prüfung der verstärkten Monitoring-Maßnahmen in Bezug auf „Flüchtlingskonten“;²
- Prüfung im Bereich der verstärkten Sorgfaltspflichten: Klärung der Mittelherkunft bei Bareinzahlungen von Flüchtlingen aus der Ukraine;³
- Prüfung der Umsetzung des Änderungsbedarfs in den Screening-Prozessen und beim Monitoring einschließlich „schriftlich fixierter Ordnungen“ (bspw. Anpassung von Schwellenwerten und Suchkriterien);
- Prüfung der risikoorientierten Untersuchungen von nachgelagert festgestellten Auffälligkeiten bei Transaktionen mit Russland/Belarus-Bezug;
- Prüfung der Vorkehrungen zur Erkennung und Bearbeitung von Verdachtsmomenten und ggf. Abgabe von Verdachtsmeldungen.

Finanzsanktionen

Gegenstand der Geldwäscheprüfung

Die Prüfung der Einhaltung von Sanktionsvorschriften ist jedenfalls dann Gegenstand der gesetzlichen Geldwäscheprüfung nach § 29 Abs. 2 KWG,

- wenn die Vorkehrungen zur Verhinderung von Verstößen gegen Sanktionen im Zusammenhang mit der Prävention von Terrorismusfinanzierung stehen,
- wenn sie im Rahmen des KYC-Prozesses relevant sind oder

² Vgl. BaFin Aufsichtsmittelung vom 07.04.2022, a.a.O.: „Das Basiskonto unterliegt bis zum Vorliegen einer den Anforderungen des § 12 GwG entsprechenden Überprüfung der Identität einem verstärkten Monitoring.“

³ Hierzu hat die BaFin mit Schreiben an die Deutsche Kreditwirtschaft (DK) am 16.03.2022 Folgendes mitgeteilt: „Entscheidend ist, dass die Herkunft der Vermögenswerte hinreichend und nachvollziehbar plausibilisiert wird. Soweit bei Bareinzahlungen durch aus der Ukraine geflüchteten Personen keine aussagekräftigen Nachweise über die Mittelherkunft aufgrund der Fluchtsituation vorgelegt werden können, kann auch eine Erklärung des Kunden ausreichen, die die Herkunft des Bargeldes hinreichend und nachvollziehbar plausibilisiert. Die mündliche Erklärung einer vor der kriegerischen Auseinandersetzung in der Ukraine geflüchteten Person, dass es sich bei dem Bargeld um sein mitgebrachtes (z.B. angespartes) Barvermögen handelt, kann – soweit ein angemessener zeitlicher Zusammenhang zwischen der Bartransaktion und der Flucht aus der Ukraine besteht – in diesem Fall als ausreichend plausibel angesehen werden, soweit keine entgegenstehenden Tatsachen bekannt sind, die an dieser Aussage Zweifel wecken. Die mündliche Erklärung des Kunden gegenüber dem Institut ist durch den Institutsmitarbeiter zu dokumentieren.“

- wenn Verstöße gegen Finanzsanktionen bekannt werden oder Indizien dafür bestehen.
- Insoweit könnten auch Vorkehrungen der Institute zur Verhinderung von Verstößen gegen Finanzsanktionen in Bezug auf Russland und Belarus Gegenstand der Geldwäschepflichtprüfung sein. Die BaFin weist in ihrem Rundschreiben 05/2022 (GW) vom 04.07.2022 auch auf die auf der Homepage der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Sanktionen im Kapital- und Zahlungsverkehr hin, insb. auf die jeweils aktuellen Finanzsanktionen im Zusammenhang mit Russland. In diesem BaFin-Rundschreiben sind Russland und Belarus nicht als Hochrisiko-Staaten eingestuft worden.

Gegenstand der Compliance-Funktion

Für die Überwachung der Umsetzung der Finanzsanktionen ist primär die Deutsche Bundesbank verantwortlich.⁴ Sie führt Erhebungen und Untersuchungen zum Umgang der Institute mit Finanzsanktionen durch.

Die Deutsche Bundesbank hat auch konkretisierende Hinweise in ihrem „Merkblatt zur Einhaltung von Finanzsanktionen“ veröffentlicht (Stand: Juli 2021).⁵ In Abschn. V.A.2 des Merkblatts arbeitet die Deutsche Bundesbank heraus, dass die Geschäftsleitung sicherzustellen hat, *„dass die Geschäftsaktivitäten auf der Grundlage von Organisationsrichtlinien betrieben werden. Für die Einhaltung der **Finanzsanktionen** müssen für die **Compliance-Funktion** und ggf. zentral für einzelne Bereiche wie bspw. Zahlungsverkehr, Kundenannahme, Dokumentengeschäft Handbücher, schriftlich fixierte Arbeitsanweisungen oder Arbeitsablaufbeschreibungen vorhanden sein.“* [Hervorhebungen hinzugefügt] In Abschn. V.A.3 wird zudem u.a. Folgendes klargestellt: *„Die Compliance-Funktion hat auf die Implementierung wirksamer Verfahren zur Einhaltung der Finanzsanktionen und entsprechender Kontrollen hinzuwirken und diese Kontrollen zu überwachen.“*

Die Einhaltung von Finanzsanktionen, soweit sie außenwirtschaftliche Themen betreffen, z.B. aktuell gegen Russland und Belarus, ist grundsätzlich als ein Teilaufgabenbereich der MaRisk-Compliance-Funktion anzusehen.

Nach § 25a Abs. 1 Satz 1 KWG muss ein Institut über eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation verfügen, die die Einhaltung der vom Institut zu beachtenden gesetzlichen Bestimmungen und der betriebswirtschaftlichen Notwendigkeiten gewährleistet. Hierzu gehört ein angemessenes und wirksames Risikomanagement, welches u.a. auch eine MaRisk-Compliance-Funktion umfasst (§ 25a Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 Buchst. c KWG). Dabei hat das Institut auch die Anforderungen nach AT 4.4.2 der MaRisk sowie die Hinweise der Deutschen Bundesbank zur Einhaltung der Finanzsanktionen im Rahmen der MaRisk-Compliance-Funktion zu berücksichtigen.

⁴ Vgl. <https://www.bundesbank.de/de/service/finanzsanktionen/sanktionsregimes/russland-ukraine--610842>.

⁵ Vgl. <https://www.bundesbank.de/resource/blob/843142/08038e6f9fb077b3d95e6388b13d6406/mL/merkblatt-einhaltung-data.pdf>.

Die Ausgestaltung des Risikomanagements einschließlich der MaRisk-Compliance-Funktion hängt von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftstätigkeit ab. Seine Angemessenheit und Wirksamkeit sind vom Institut regelmäßig zu überprüfen (vgl. § 25a Abs. 1 Satz 4 und 5 KWG).

Bei der Prüfung des Jahresabschlusses hat der Abschlussprüfer festzustellen, ob das Institut die Anforderungen nach § 25a Abs. 1 Satz 3 KWG erfüllt hat (§ 29 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. a KWG). Gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 3 PrüfV hat er dabei auch zu beurteilen, ob das interne Kontrollsystem angemessen und wirksam ist und insb. über wirksame Risikocontrolling- und MaRisk-Compliance-Funktionen verfügt.

Ausgewählte Prüfungshandlungen des Abschlussprüfers

Beispielhaft könnten sich ggf. die folgenden Prüfungshandlungen des Abschlussprüfers anbieten:

- Auseinandersetzung mit den definierten Verantwortlichkeiten in Bezug auf die Identifikation, Einwertung und Überwachung einschlägiger Finanzsanktionen (insb. Geschäftspartner, Produkte und Transaktionen im Zusammenhang mit Russland und Belarus sowie russischen und belarussischen Kunden);
- Prüfung der Verantwortlichkeiten und des Prozesses zur rechtzeitigen Identifikation von Neuerungen, insb. hier zur Bearbeitung der Rundschreiben der Deutschen Bundesbank zu Neulistungen, neuen Sanktionsregimes und damit verbundenen Folgeaktivitäten;
- Erhebung, ob das Institut eine institutsspezifische Betroffenheitsanalyse zu bestehenden sowie geänderten Sanktionsregimen (Dokumentation der Betroffenheit sowie Analyse der Auswirkungen, Einbindung von Entscheidungsträgern etc.) vorgenommen hat;
- Erhebung und Beurteilung der Wesentlichkeitsbetrachtung des Instituts gemäß AT 4.4.2 Nr. 2 MaRisk
 - Im Falle der Wesentlichkeit: Wurden durch die zuständigen Einheiten Überwachungskontrollen implementiert und wird über deren Ergebnisse regelmäßig berichtet?
- Prüfung der Verantwortlichkeiten für die Umsetzung des Änderungsbedarfs insb. in Bezug auf
 - KYC,
 - Zahlungsverkehr,
 - Sanktionslistenscreening;
- Analyse und Beurteilung der Berichterstattung der MaRisk-Compliance-Funktion im Hinblick auf Aussagen zur Angemessenheit und Wirksamkeit von Maßnahmen bzw. Identifizierung von Defiziten in Bezug auf die Präventionsmaßnahmen zur Verhinderung von Verstößen gegen Finanzsanktionen an die Geschäftsleitung.

Sonstiges

Unbenommen ist die Möglichkeit der Vergabe von Schwerpunkten durch die BaFin oder durch den Aufsichtsrat sowie die Beauftragung von Sonderprüfungen oder eine individuell auszugestaltende Beauftragung von Wirtschaftsprüfern bspw. zur Würdigung der Angemessenheit der Vorkehrungen zur Einhaltung von Finanzsanktionen durch die gesetzlichen Vertreter.